



## KUNDMACHUNG

zur 2. (08.) Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 30.03.2023 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Brandberg.

Anwesende Gemeinderäte: Bgm. DI Heinz Ebenbichler, Vize Bgm. Martin Stock, GV Geisler Evelin, GV Kogler Markus, GR Pfister Gerhard, GR Dornauer Christoph, GR Dornauer Lukas, GR Ebenbichler Lukas BSc, GR Geisler Michael, GR Heim Martin

Der Gemeinderat hat in seiner 2. (08.) Sitzung beschlossen:

### 1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der 1. (07.) Gemeinderatssitzung vom 16.02.2023

Das Protokoll der 1. (07.) Gemeinderatssitzung vom 16.02.2023 wurde allen Gemeinderäten zugestellt, nachdem keine Einwendungen erfolgen, wird das Protokoll von den Gemeinderäten genehmigt und unterfertigt.

### 2. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Prüfung des 4. Quartals 2022

Der Bürgermeister bittet den Überprüfungsausschuss um seinen Bericht an den Gemeinderat. Der Obmann des Überprüfungsausschusses Michael Geisler berichtet über die am 13.03.2023 durchgeführte Prüfung. Bei der stattgefundenen Prüfung wurde die Kassenbestandsaufnahme gem. § 22 GHV, die Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV sowie die sonstige Kassenführung überprüft. Weiters wurden die externen Konten, die Schuldenstände und der Stand des Hypo Wertpapierdepots gesichtet. Die Niederschrift sowie alle dazugehörigen Beilagen wurden von der Finanzverwalterin bereits an die Gemeinderevision übermittelt. Bei der Überprüfung konnten keinerlei Mängel festgestellt werden.

### 3. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2022 sowie Bewilligung der Ausgabenüberschreitungen

Den Gemeinderäten liegt der Rechnungsabschluss der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 vor. Dieser lag gemäß § 108 Abs. 5 der TGO von 15.03.2023 bis 30.03.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf und es wurden keine Einwände eingebracht. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde am 13.03.2023 vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft. Der Finanzierungshaushalt, der Ergebnishaushalt sowie der Vermögenshaushalt werden in seinen Einzelheiten besprochen. Des Weiteren werden die Ausgabenüberschreitungen bzw. Abweichungen zum Voranschlag in ihren Einzelheiten vorgetragen. Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt die angeführten Abweichungen und Erläuterungen, wie erklärt, in vorliegender Form zu beschließen.

#### **Abstimmung: Einstimmig**

Nach Abschluss der ausführlichen Erläuterungen zur Jahresrechnung bittet der Bürgermeister den Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses Michael Geisler um seinen Bericht. Der Referent des Überprüfungsausschusses Michael Geisler berichtet über die am 13.03.2023 durchgeführte Prüfung in welcher das Haushaltsjahr 2022, die Jahresrechnung 2022 sowie die Führung der Gemeindekasse überprüft wurde. Ein Augenmerk wurde dabei auf die Abweichungen in der Jahresrechnung 2022 gegenüber dem Budgetvoranschlag sowie deren Begründung gelegt. Es wurde festgestellt, dass die Buchhaltung sorgfältig und ordentlich geführt wird. Gemäß § 108 Abs. 2 verlässt der Bürgermeister den Sitzungsraum und es wird der Vorsitz von Vizebürgermeister Martin Stock übernommen. Dieser erkundigt sich beim Gemeinderat ob es zur Jahresrechnung noch Fragen gibt, bzw. Aufklärungen oder Erläuterungen gewünscht werden. Nachdem keine weiteren Aufklärungen gewünscht und Fragen gestellt werden, soll über die Jahresrechnung 2022 abgestimmt werden. Von Vizebürgermeister Martin Stock wird der Antrag gestellt den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022, wie ausführlich behandelt und in der vorgetragenen Form, zu genehmigen

#### **Abstimmung: Einstimmig**

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, aufgrund des Berichtes des Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses, dem Bürgermeister als Rechnungsleger sowie der Finanzverwalterin die Entlastung zu erteilen.

#### **Abstimmung: Einstimmig**

Der Rechnungsabschluss wird gem. § 108 Abs. 6 TGO 2001 auf der Homepage der Gemeinde Brandberg veröffentlicht.

### 4. Beschluss einer Wasserleitungsordnung

Zunächst erklärt der Bürgermeister, dass im Merkblatt November 2022 folgender Hinweis in Bezug auf veraltete Verordnungen zu lesen war, die Gemeindeverwaltung war zu diesem Zeitpunkt schon damit beschäftigt die Verordnungen an die neuen Muster/Gegebenheiten anzupassen.

Die Wasserleitungsordnung soll neu beschlossen werden, da die alte Verordnung aus dem Jahr 2011 eine Kombination aus Wassergebührenordnung und Wasserleitungsordnung darstellt. Eine solche Kombination erweist sich als nicht besonders praktikabel, zumal diese beiden Verordnungen auf unterschiedlichen Gesetzen aufbauen. Die Wasserleitungsordnung baut auf die Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung auf, die Wassergebührenverordnung hingegen auf den § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

Die vorgeprüfte Verordnung der Wasserleitungsordnung liegt den Gemeinderäten zur Prüfung vor. Etwaige Verbesserungsaufträge/Anmerkungen, die sich aus der Vorprüfung der Abteilung Gemeinden ergaben, wurden berücksichtigt. **Nach**



**eingehender Besprechung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg die in Tischvorlage vorliegende Wasserleitungsordnung einstimmig.** Die Kundmachung des gesamten Verordnungstextes erfolgt am 31.03.2023 an der Amtstafel und tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

#### 5. Beschluss einer Kanalordnung

Weiters waren Anpassungen bei der zuletzt im Jahr 1990 beschlossenen Kanalordnung notwendig. Der Verordnungsentwurf liegt den Gemeinderäten ebenso vor. Es wird ausführlich über die Inhalte, wie beispielsweise die Lage der Trennstelle, diskutiert. Die Vorprüfung der Verordnung durch die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht fand bereits statt; etwaige Verbesserungsaufträge/Anmerkungen wurden soweit möglich berücksichtigt. **Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg die ihm vorliegende Kanalordnung einstimmig.** Die Kundmachung des gesamten Verordnungstextes erfolgt separat am 31.03.2023 an der Amtstafel.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

#### 6. Beschluss einer Kanalgebührenordnung

Ähnlich verhält es sich mit der Kanalgebührenordnung welche aus dem Jahr 1994 stammt. Der Verordnungsentwurf liegt den Gemeinderäten ebenso vor. Die Vorprüfung der Verordnung durch die Abt. Gemeinden fand statt, etwaige Verbesserungsaufträge bzw. Anmerkungen wurden berücksichtigt. Dieser Verwaltungsbeschluss hat keine Veränderung der Gebührenhöhe zur Folge. **Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg die ihm vorliegende Kanalgebührenordnung einstimmig.** Die Kundmachung des gesamten Verordnungstextes erfolgt separat am 31.03.2023 an der Amtstafel.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.

#### 7. Widmung im Bereich der Gste 311/1 u. 315 KG 87102 Brandberg, Wohngebiet

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Gemeinde Brandberg ausgearbeiteten Entwurf vom 15.03.2023, mit der Planungsnummer 903-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Grundstücke 311/1, 315 KG 87102 Brandberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandberg vor:

##### Umwidmung

##### Grundstück 311/1 KG 87102 Brandberg

rund 111 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 69 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere Grundstück 315 KG 87102 Brandberg

rund 489 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 480 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung: Einstimmig**



**8. Widmung im Bereich der Gste 935/1 u. 935/4 KG 87102 Brandberg, Sonderfläche Parkplatz**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Gemeinde Brandberg ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2023, mit der Planungsnummer 903-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Grundstücke 935/1, 935/4 KG 87102 Brandberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandberg vor:

**Umwidmung**

**Grundstück 935/1 KG 87102 Brandberg**

rund 426 m<sup>2</sup>

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz**

in

**Freiland § 41**

**weilers Grundstück 935/4 KG 87102 Brandberg**

rund 1255 m<sup>2</sup>

**von Freiland § 41**

in

**Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung: Einstimmig**

**9. Widmung im Bereich des Gst 236/1 KG 87102 Brandberg, Sonderfläche Hofstelle**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Gemeinde Brandberg ausgearbeiteten Entwurf vom 14.03.2023, mit der Planungsnummer 903-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich des Grundstückes 326 KG 87102 Brandberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandberg vor:

**Umwidmung**

**Grundstück 236/1 KG 87102 Brandberg**

rund 634 m<sup>2</sup>

**von Freiland § 41**

in

**Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung: Einstimmig**

**10. Widmung im Bereich der Gste 406/1 u. 409/5 KG 87102 Brandberg, Wohngebiet**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Gemeinde Brandberg ausgearbeiteten Entwurf vom 27.03.2023, mit der Planungsnummer 903-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Grundstücke 409/5, 406/1 KG 87102 Brandberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandberg vor:

**Umwidmung**

**Grundstück 406/1 KG 87102 Brandberg**

rund 294 m<sup>2</sup>

**von Freiland § 41**

in

**Wohngebiet § 38 (1)**



Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Abstimmung: Einstimmig

Anmerkung:

Bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt es sich um eine Verordnung, weshalb es gemäß § 29 der Tiroler Gemeindeordnung keine Gründe für eine Befangenheit gibt.

#### 11. Widmung im Bereich des Gst 326, KG 87102 Brandberg, Wohngebiet

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer Gemeinde Brandberg ausgearbeiteten Entwurf vom 27.03.2023, mit der Planungsnummer 903-2023-0005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich des Grundstückes 236/1 KG 87102 Brandberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandberg vor:

#### Umwidmung

**Grundstück 326 KG 87102 Brandberg**

**rund 435 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Abstimmung: Einstimmig

#### 12. Informationen des Bürgermeisters und eventuelle Beschlussfassungen

- a) **Überwachung Trinkwasserhochbehälter**
- b) **Kontrolle Abwasserentsorgung Freizeitwohnsitze**

#### 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges § 35 Abs. 4 TGO

**GV Kogler Markus** erkundigt sich nach der Sanierung des Friedhofpflasters. Der Bürgermeister erläutert die derzeitigen Gegebenheiten betreffend Umbauarbeiten Kirche und erklärt, dass dies jedenfalls geplant sei.

**GR Martin Heim** erkundigt sich wo der Aushub des Feuerwehrgebäudes hingebacht werde, da im Weiler Emberg für zukünftige Straßenprojekte Bedarf besteht. Der Bürgermeister schlägt vor, den Maurach Parkplatz dafür zu verwenden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen und Anfragen mehr erfolgen wird die Sitzung um 21.45 Uhr als beendet erklärt und geschlossen.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Brandberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

angeschlagen am: 20.04.23

abgenommen am: 05.05.23



Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler